



Verein Graubünden Musik  
Herrengasse 8  
CH – 7000 Chur

[www.graubuendenmusik.ch](http://www.graubuendenmusik.ch)  
[buero@graubuendenmusik.ch](mailto:buero@graubuendenmusik.ch)

# Statuten

## Verein Graubünden Musik

Version vom 28. März 2023

## 1. Namen und Sitz

Unter dem Namen «Graubünden Musik» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Vernetzung und Beratung von Bündner Musikerinnen und Musiker, Bands, Gruppen und Veranstaltern und die Entwicklung der Musikszene im Bereich der populären Musik. Als Dachverband bietet der Verein den Mitgliedern bedarfsorientierte Angebote und führt Projekte durch.

## 3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückvergütet.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

## 4. Finanzielle Mittel

Graubünden Musik finanziert sich durch

1. Beiträge der öffentlichen Hand
2. Jahresbeiträge seiner Vereinsmitglieder
3. Gelder von Partnern und Stiftungen
4. Spenden

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand/Geschäftsstelle
- C. Revisionsstelle
- D. Beirat

## A. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von Graubünden Musik und ist zuständig für die

- Wahl des Präsidiums und Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben eine Stimme. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

## B. Vorstand/Geschäftsstelle

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft, soweit gemäss Statuten nicht andere Organe vorgesehen sind, alle für die Erreichung und Erhaltung des Vereinszweckes nötigen Entscheidungen. Er übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung von Graubünden Musik aus.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeits-/Fachgruppen einberufen oder externe Fachpersonen oder einen Beirat beauftragen und deren Aufgaben und Kompetenzen definieren.

Der Vorstand stellt die Geschäftsleitung von Graubünden Musik ein. Diese bildet ihre jeweiligen Teams im Rahmen der Personalbudgets selbst. Die Geschäftsleitung untersteht einer periodischen, inhaltlichen und wirtschaftlichen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### C. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins ist, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 1 Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber Vorstand.

#### D. Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen. Dieser wird anlässlich der jährlichen Generalversammlung konstituiert. Der Beirat unterstützt den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle in strategischen Fragen.

### 6. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus Fördergeldern aus privater oder öffentlicher Hand zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### 7. Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses und dieser ist zwingend für eine gemeinnützige Institution zu verwenden.

### 8. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 28. März 2023 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident: Sandro Dietrich

Die Beisitzer: Phil Benesch

Chur, 28. März 2023

Chur, 28. März 2023

